



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten für
Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-
Verordnung) DL-InfoV
(Verordnungsentwurf der Bundesregierung)

Verteiler:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Richterbund
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Verbraucherzentrale Bundesverband
Deutscher Anwaltverein

Oktober 2009
BRAK-Stellungnahme-Nr. 30/2009

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 151.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich das Ansinnen des europäischen Gesetzgebers, auch den Rechtsberatungsmarkt für Dienstleistungsempfänger möglichst transparent zu gestalten. Vor diesem Hintergrund kann auch akzeptiert werden, dass die Verordnung über die Dienstleistungsrichtlinie hinausgeht und die vorgesehenen Informationspflichten auch bei nicht grenzüberschreitenden Sachverhalten gelten.

Die Regelung der Informationspflichten für Rechtsanwälte über eine Rechtsgrundlage in der Gewerbeordnung ist jedoch nicht nur systemwidrig, sondern führt darüber hinaus zu Rechtszersplitterung und Intransparenz. Teilweise sieht die Verordnung weit reichende Verpflichtungen vor, die weit über das hinausgehen, was das anwaltliche Berufsrecht bisher regelt, teilweise wiederholt der Entwurf Informationspflichten, die ohnehin in berufs- bzw. gebührenrechtlichen Vorschriften festgelegt sind. Die allgemeine Geltung der Informationspflichtenverordnung für alle Dienstleistungserbringer, also einschließlich der Rechtsanwälte, verhindert im Übrigen die notwendige – teilweise sogar verfassungsrechtlich gebotene – Berücksichtigung der Besonderheiten der anwaltlichen Berufsausübung.

Es ist daher aus Gründen der Systematik und Transparenz unerlässlich, die die Anwaltschaft betreffenden Umsetzungen der Richtlinie in die bestehenden berufsrechtlichen Regelungswerke (vor allen Dingen BRAO und RVG) zu integrieren und insofern eine berufsspezifische Regelung vorzusehen. Eine Verortung der umzusetzenden Regelungen in der GewO stößt auf die entschiedene Ablehnung der BRAK.

Nur eine Verortung der entsprechenden Regelung im anwaltlichen Berufsrecht stellt sicher, dass die Informationspflichten in ihrer näheren Ausgestaltung bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen auch praktikabel erfüllbar sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher nachdrücklich, durch eine Neuregelung des § 6 Abs. 1a GewO Rechtsanwälte vom Anwendungsbereich der Informationspflichtenverordnung auszunehmen und die europarechtlich erforderlichen Regelungen in das

anwältliche Berufsrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten der anwältlichen Berufsausübung zu implementieren. Da ohnehin bereits die Mehrzahl der in der Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten in berufsrechtlichen Vorschriften existieren (s.u. II.), hält sich der dazu erforderliche gesetzgeberische Aufwand in Grenzen.

II.

1. Zu § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes

a) Nr. 1

Die Verpflichtung zur Angabe von Name, Firma und gegebenenfalls Rechtsform ist bereits in anderen für Rechtsanwälte geltenden Normen enthalten. So folgt die Pflicht zur Angabe der Rechtsform bei Anwaltsgesellschaften aus § 59k BRAO, bei Partnerschaftsgesellschaften aus § 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Bei beruflicher Zusammenarbeit besteht sogar die Pflicht, die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen auf Briefbögen anzugeben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BORA).

b) Nr. 2

Die Vorschrift ist für den anwältlichen Bereich entbehrlich, da die Kanzleidaten und Telekommunikationsverbindungen des Rechtsanwalts ohnehin öffentlich sind und sich in dem gemäß § 31 BRAO geführten öffentlichen Register (www.rechtsanwaltsregister.org) finden.

c) Nr. 3

Soweit Rechtsanwälte in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft arbeiten, besteht die Verpflichtung zur Angabe der Registernummer bereits nach §§ 4, 5 PartGG. Für Anwalts- gesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ergibt sich die Pflicht aus den einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen.

d) Nr. 4

Für den anwältlichen Bereich überschneidet sich die Regelung mit Nr. 6 und ist daher insofern ebenfalls entbehrlich.

e) Nr. 5

Soweit einem Anwalt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, ergibt sich die Pflicht zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. der Steuernummer bereits aus § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG, sodass die Regelung ebenfalls entbehrlich ist.

f) Nr. 6

Für grenzüberschreitend tätige Rechtsanwälte bestehen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 09.03.2000 (EuRAG) bereits jetzt entsprechende Pflichten in § 5 Abs. 1 EuRAG für die niedergelassenen und in § 26 EuRAG für die dienstleistenden Rechtsanwälte und bedürfen hier also keiner erneuten Regelung.

g) Nr. 7

Für die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen der §§ 305 bis 310 BGB einschließlich der dort normierten Hinweispflichten. Für die Schaffung oder Begründung weitergehender Informationspflichten besteht daher auch nach den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie kein Bedürfnis.

h) Nr. 8

Schon jetzt gibt es partiell Verpflichtungen für Rechtsanwälte, auf vorgesehene Vertragsklauseln hinzuweisen (z. B. § 51a BRAO). Weitere Hinweispflichten sind in der BRAO (z.B. § 49b Abs. 5) normiert. Bestimmte weitere Vorgaben für den Abschluss von Gebührenvereinbarungen finden sich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (z.B. §§ 3a bis 4b, 34). Diese Bestimmungen finden aber keineswegs in jedem Mandat Anwendung, sondern nur dann, wenn das konkrete Mandat nach diesen Bestimmungen abgewickelt werden soll. Die vorgesehene Verpflichtung ist daher unverhältnismäßig, da sie den Rechtsanwalt verpflichten würde, sämtliche von ihm vorgehaltenen und jeweils nur für bestimmte Situationen oder Mandate vorgesehenen Vertragsbestimmungen kumulativ zu publizieren, was die Gefahr der Unübersichtlichkeit und damit der Intransparenz in sich birgt, abgesehen von dem unnötigen Bürokratieaufwand, der hier wie an anderen Stellen entsteht.

i) Nr. 9

Eine „nachvertragliche Garantie“ existiert für die anwaltliche Dienstleistung nicht. Aufgrund der haftungsrechtlichen Regelungen ist die Vorschrift daher für Rechtsanwälte nicht passend und somit zu streichen.

j) Nr. 10

Die Formulierung „wesentliche Merkmale einer Dienstleistung“ ist zu unbestimmt, um eine damit zusammenhängende Informationspflicht zu begründen.

k) Nr. 11

Rechtsanwälte sind gemäß § 51 BRAO verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten (bzw. nach § 7 EuRAG eine gleichwertige Versicherung nachzuweisen). Eine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Offenlegung dieser Haftpflichtversicherung ist bislang in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht vorgesehen. Vielmehr besteht aufgrund gerade erst vorgenommener Gesetzesänderung gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO ein Auskunftsanspruch des Mandanten gegenüber der jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammer. Dieser Auskunftsanspruch besteht allerdings nur, „soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat“. Dies wird jedoch in den meisten Fällen vorliegen, da – so die amtliche Begründung des Gesetzgebers zur Neuregelung des § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO – „die Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts an einen Dritten einen Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt.“ Ein Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht des Rechtsanwalts darf aber nur in Ausnahmefällen möglich sein (z.B. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titels, eines Anerkenntnis des Rechtsanwalts, eines unmittelbar bevorstehenden Vermögensverfalls des Rechtsanwalts usw.).

Insofern liegt ein eklatanter Wertungswiderspruch zwischen der einschlägigen berufsrechtlichen Regelung mit Güterabwägung und der im Verordnungsentwurf vorgesehenen grundsätzlichen Mitteilungspflicht vor. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher erhebliche Bedenken, nicht zuletzt in Bezug auf die geltende Normenhierarchie, ob in einer Verordnung zur Gewerbeordnung eine von der bundesgesetzlichen und berufsspezifischen Regelung abweichende Bestimmung getroffen werden kann.

2. Zu § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes

Die zur Wahl gestellten Arten der Informationsmitteilung sind für den anwaltlichen Bereich nicht immer praktikabel. Als Beispiel möge ein Strafverteidiger dienen, der in der Justizvollzugsanstalt ein Mandat erhält. Nach § 1 Abs. 2 Inf-VO müsste der Strafverteidiger vor Vertragsschluss die Informationen nach § 1 entweder von sich aus mitteilen, am Ort des Vertragsschlusses vorhalten oder dem Inhaftierten elektronisch „leicht“ zugänglich machen. Die regelungsgerechte Erfüllung einer solchen Pflicht ist schlichtweg lebensfremd.

3. Zu § 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes

a) Nr. 1

Für den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes existiert bereits eine entsprechende Regelung. Die berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte sind auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) für jedermann kostenlos einsehbar. Die dortige Veröffentlichung befindet sich jeweils auf dem neuesten Stand und ist leicht auffindbar.

b) Nr. 2

Das Recht der interprofessionellen Zusammenarbeit ist für Rechtsanwälte in § 59a BRAO sowie ergänzend in den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Berufsordnung geregelt. Angaben über die Rechtsform der Zusammenarbeit in der Form der Partnerschaftsgesellschaft sind ohnehin rechtlich geboten (siehe § 1 Ziff. 1 des Verordnungsentwurfes).

Soweit sich der Rechtsanwalt darüber hinaus freiwillig in bestimmte gemäß § 8 der Berufsordnung zulässige Kooperationen begibt, muss es seiner Entscheidungsfreiheit überlassen bleiben, ob er diese nach außen hin bekanntgeben will oder nicht.

Der Gefahr von Interessenkonflikten begegnet das anwaltliche Berufsrecht mit § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA. Diese Bestimmungen sind zwingendes Recht und gehören zum Kernbestandteil der anwaltlichen Berufsregeln. Aus diesem Grund kann sich jeder Mandant bei seinem Rechtsanwalt darauf verlassen, dass Interessenkonflikten vorgebeugt ist. Welche konkreten Maßnahmen im Übrigen organisatorisch zur Umsetzung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen kanzleiintern getroffen werden, ist eine ausschließlich interne betriebsorganisatorische Maßnahme, die der Publikation nicht zugänglich ist.

c) Nr. 3

Die Rechtsanwälte unterliegen ohnehin den gesetzlichen Regeln des anwaltlichen Berufsrechts. Diese sind öffentlich (siehe Ziff. 1) und für jedermann unter anderem auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) einsehbar.

d) Nr. 4

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht in § 191f ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vor. Darüber hinaus vermitteln die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO. Hierbei handelt es sich um anwaltliches Berufsrecht, das ohnehin auf Anfrage mitgeteilt werden muss.

4. Zu § 3 des Verordnungsentwurfes

Anwaltliche Vergütungen werden im Einzelfall ausgehandelt oder durch das RVG gesetzlich bestimmt. Sie sind daher nicht vom Rechtsanwalt „im Vorhinein festgelegt.“ Die Pflicht zur Bekanntgabe der voraussichtlichen Höhe der Gebühren auf Anfrage ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt und bedarf daher keiner weiteren Regelung.

In Teilbereichen des anwaltlichen Berufsfeldes können sich die anwaltlichen Gebühren nach Stundenhonoraren oder Pauschalvereinbarungen richten. Diese orientieren sich jedoch stets an den Besonderheiten des Einzelfalles und sind einer vorherigen Festlegung in der Regel nicht zugänglich.

Die Vorschrift enthält daher eine unzulässige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit.

5. Zu § 6 des Verordnungsentwurfes

In § 6 des Verordnungsentwurfes ist vorgesehen, dass Verstöße gegen die in § 1 Abs 1, § 2 Abs. 1 oder § 3 vorgesehenen Informationspflichten Bußgeld bewehrt sein sollen. Dabei wird auf § 146 der Gewerbeordnung verwiesen. Es handelt sich um einen Bußgeldtatbestand, der für alle Dienstleister gleichermaßen gelten soll. Damit handelt es sich nicht um eine berufsrechtliche Bestimmung im engeren Sinne. Zuständig für die Ahndung von angenommenen Verstößen gegen die Pflichten aus der Verordnung wäre damit nicht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem ansonsten gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO bzw. gemäß § 113 BRAO die Wahrnehmung der Berufsaufsicht obliegt.

Die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts wird damit in einen Aspekt der "allgemeinen Dienstleistung" einerseits und der Tätigkeit als "Organ der Rechtspflege" andererseits unterteilt. Mit dieser Aufspaltung würde ein Weg gegangen, der dem Prinzip der anwaltlichen Selbstverwaltung widerspricht. Die Publikationspflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie treffen den Rechtsanwalt in seinem unmittelbaren beruflichen Betätigungsfeld, das ansonsten berufsrechtlich reguliert ist. Die dieses Feld betreffenden Regelungen sind anwaltsrechtlicher Natur und müssen auch anwaltsrechtlicher Natur bleiben, weil andernfalls eine für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle womöglich darüber zu entscheiden hätte, ob wegen z.B. nicht richtiger oder nicht vollständiger Information über die voraussichtlichen Kosten (§ 3 des Verordnungsentwurfes) gegen den Rechtsanwalt ein Bußgeld zu verhängen wäre. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass die Gewerbeaufsicht fachfremde Prüfungen vornehmen müsste, zu der sie weder geeignet noch in der Lage ist.

Damit würde in den Kernbereich der Berufsaufsicht des Kammervorstandes und damit in die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte eingegriffen.

Auch dieser Gesichtspunkt zeigt, dass eine Regelung von unmittelbar die Berufsausübung betreffenden Pflichtenkreisen weiterhin einheitlich im Anwaltsrecht getroffen werden muss und keineswegs im allgemeinen Gewerberecht erfolgen darf.
